



ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER ALPEN (ALPENKONVENTION)

Geschäftsordnung für die Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz)

Gemäß Beschluss der XVI. Alpenkonferenz vom 10. Dezember 2020

I. ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Diese Geschäftsordnung findet auf alle Tagungen der Alpenkonferenz, welche gemäss Art. 5 der Alpenkonvention einberufen werden, Anwendung.

II. EINBERUFUNG VON TAGUNGEN

Artikel 2

1. Ort, Datum und Dauer einer ordentlichen Tagung werden vom Vorsitz nach Konsultationen mit dem Ständigen Ausschuss festgelegt.
2. Der Vorsitz bringt den Vertragsparteien und Beobachtern Ort, Datum und Dauer der Alpenkonferenz zumindest zwei Monate vor Beginn einer Tagung zur Kenntnis.

III. BEOBACHTER

Artikel 3

1. Gemäss Art. 5 Abs. 5 der Alpenkonvention lädt der Vorsitz die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, den Europarat, jeden europäischen Staat sowie grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften auf Anfrage als Beobachter an den Tagungen der Alpenkonferenz ein.
2. Auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses entscheidet die Alpenkonferenz über die Zulassung internationaler nichtstaatlicher Organisationen als Beobachter an Tagungen der Alpenkonferenz gemäss Art. 5 Abs. 5 der Alpenkonvention.
3. Die Alpenkonferenz überträgt dem Ständigen Ausschuss die Befugnis, bereits vor der Zulassung internationaler nichtstaatlicher Organisationen gemäss Abs. 2 dieses Artikels diesen Organisationen die Teilnahme an Sitzungen des Ständigen Ausschusses als Beobachter bis zur nächsten Tagung der Alpenkonferenz zu gestatten.
4. Beobachter gemäss Abs. 2 dieses Artikels können teilweise oder ganz von bestimmten Tagungen ausgeschlossen werden.

IV. TAGESORDNUNG

Artikel 4

Der vom Vorsitz gemäß Art. 5 Abs. 3 der Alpenkonvention erstellte Entwurf der Tagesordnung für jede ordentliche Tagung enthält in der Regel:

1. Annahme der Tagesordnung.
2. Entscheidung über die Vollmachten.
3. Zulassung internationaler nichtstaatlicher Organisationen.
4. Tagesordnungspunkte, die sich von den einzelnen Artikeln der Alpenkonvention, insbesondere von Art. 6 ableiten lassen.
5. Tagesordnungspunkte, die sich von den einzelnen Artikeln von Protokollen gemäß Art. 2 Abs. 3 der Alpenkonvention ableiten lassen.
6. Tagesordnungspunkte, deren Aufnahme anlässlich der vergangenen Tagung beschlossen wurde.
7. Tagesordnungspunkte gemäß Art. 9 dieser Geschäftsordnung.
8. Jeden Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei dem Vorsitz vorgeschlagen und von diesem noch vor Aussendung des Entwurfes der Tagesordnung entgegengenommen wird.
9. Sonstiges.
10. Annahme des Beschlußprotokolls gemäß Art. 22 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

Artikel 5

Der Vorsitz versendet den Entwurf der Tagesordnung, nach Möglichkeit gemeinsam mit den Tagungsunterlagen, für jede ordentliche Tagung, zumindest zwei Monate vor Beginn der Tagung, an die Vertragsparteien und Beobachter.

Artikel 6

Der Vorsitz nimmt jeden zusätzlichen Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei nach Aussendung des Entwurfes der Tagesordnung eingebracht wurde, wenn möglich, acht Tage vor Beginn der Tagung auf.

Artikel 7

Der Entwurf der Tagesordnung für eine außerordentliche Tagung besteht ausschließlich aus jenen Tagesordnungspunkten, welche gemäß Art. 5 Abs. 6 der Alpenkonvention beantragt wurden. Dieser Entwurf geht den Vertragsparteien und Beobachtern mit der Einladung zur außerordentlichen Tagung zu.

Artikel 8

Die Alpenkonferenz nimmt die Tagesordnung an.

Artikel 9

Jeder Tagesordnungspunkt, der auf einer Tagung nicht abgeschlossen werden konnte, wird, sofern die Alpenkonferenz nicht anders entscheidet, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung gesetzt.

V. VERTRETUNG UND VOLLMACHTEN

Artikel 10

Jede Vertragspartei, die an der Alpenkonferenz teilnimmt, ist durch eine Delegation vertreten. Diese besteht aus dem Leiter der Delegation und gegebenenfalls aus anderen bevollmächtigten Delegierten und Beratern.

Artikel 11

Die Leiter der Delegationen und gegebenenfalls die anderen bevollmächtigen Delegierten müssen über gehörige Vollmachten verfügen, sofern sie nicht kraft ihres Amtes zur Vertretung bevollmächtigt sind. Vollmachten werden dem Vorsitz möglichst vor Eröffnung der Tagung der Alpenkonferenz übergeben. Die Leiter der Delegationen notifizieren dem Vorsitz die Zusammensetzung ihrer Delegationen sowie jede spätere Veränderung derselben.

Artikel 12

Der Vorsitz prüft die Vollmachten und legt zu Beginn der Tagung darüber einen Bericht vor. Die Alpenkonferenz entscheidet über die Vollmachten. Die Delegationen sind bis zu dieser Entscheidung zur vorläufigen Teilnahme an der Tagung berechtigt.

VI. VORSITZ

Artikel 13

Der Vorsitz bleibt solange im Amt, bis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Alpenkonvention der neue Vorsitz bestimmt ist.

Artikel 14

1. Dem Vorsitz obliegt die Abwicklung der in seiner Amtsperiode stattfindenden ordentlichen und außerordentlichen Tagungen der Alpenkonferenz sowie der Sitzungen des Ständigen Ausschusses, insbesondere:
 - a) die Bereitstellung der dazu erforderlichen Strukturen und Dienste für die Tagungen und Sitzungen;
 - b) die Sammlung, Übersetzung und Übermittlung der offiziellen Unterlagen;
 - c) die Erstellung der Tagungs- und Sitzungsprotokolle gemäß Art. 22 Abs. 1 und 2 und deren Vorlage.
2. Der Vorsitz kann mit Zustimmung der Vertragsparteien einzelne dieser Aufgaben einer anderen Vertragspartei übertragen.

Artikel 15

1. Vorsitzender ist der oder die vom Vorsitz mit der Leitung einer Tagung der Alpenkonferenz betraute Delegierte der vorsitzführenden Vertragspartei.

2. Der Vorsitzende nimmt an den Tagungen der Alpenkonferenz ausschließlich in dieser Eigenschaft teil und übt in diesem Zeitraum nicht die Rechte eines Delegierten einer Vertragspartei aus, die gegebenenfalls von einem anderen Delegierten der betreffenden Vertragspartei wahrgenommen werden.
3. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden ernennt dieser einen Vertreter. Der Vertreter darf während seiner Vorsitzführung nicht die Rechte des Delegierten einer anderen Vertragspartei ausüben.

VII. TAGUNGSLEITUNG

Artikel 16

Im Verlauf der Debatte sind die Vertragsparteien berechtigt, zu jedem Zeitpunkt die Verfahrensfrage zu stellen, welche sofort behandelt wird. Im Falle mehrerer Verfahrensfragen wird jene zuerst behandelt, die sich am weitesten von dem ursprünglich in Aussicht genommenen Verfahren entfernt. Zu jeder gestellten Verfahrensfrage kann eine Vertragspartei bejahend und eine verneinend Stellung nehmen. Sofern der Vorsitzende keinen Konsens feststellen kann, erlangt der der Verfahrensfrage zugrundeliegende Antrag Gültigkeit, wenn er von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien angenommen wird.

Artikel 17

Vorbehaltlich der in Art. 11 der Alpenkonvention enthaltenen Bestimmungen sind Anträge für von der Alpenkonferenz zu fassende Beschlüsse in einer der offiziellen Sprachen spätestens zwei Monate, Anträge auf Abänderung eingelangter Anträge spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Tagung schriftlich einzureichen. Die Anträge werden vom Vorsitz den Vertragsparteien und Beobachtern zugeleitet. Die Alpenkonferenz kann im Ausnahmefall auf Antrag einer Vertragspartei eine Verkürzung der Fristen beschließen.

VIII. ABSTIMMUNGEN

Artikel 18

Für Abstimmungen bei Beschlußfassungen der Alpenkonferenz gemäß Art. 6 und 7 der Alpenkonvention sowie bei Entscheidungen über Verfahrensfragen

gemäß Art. 16 dieser Geschäftsordnung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertragsparteien erforderlich.

Artikel 19

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
2. Auf Antrag einer Vertragspartei wird eine geheime Abstimmung abgehalten.
3. Eine Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit gemäss Art. 7 der Alpenkonvention nicht entgegen.
4. Abstimmungen in Verfahrensfragen gemäß Art. 16 dieser Geschäftsordnung erfolgen immer durch Handzeichen.

IX. SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Artikel 20

1. Die Alpenkonferenz kann auf Antrag einer Vertragspartei im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen.
2. Dieser Antrag wird dem Vorsitzenden mit dem Beschlusssentwurf übersendet. Der Vorsitzende leitet den Beschlussantrag unverzüglich den Vertragsparteien zur Stellungnahme binnen vier Wochen nach Absendung zu und konsultiert in diesem Zeitraum den Ständigen Ausschuss. Er informiert die Beobachter. Der Beschluss kommt zustande, nachdem alle Vertragsparteien schriftlich zugestimmt haben. Über das Ergebniss des schriftlichen Verfahrens informiert der Vorsitzende die Vertragsparteien und die Beobachter.

X. SPRACHEN

Artikel 21

1. Die offiziellen Sprachen der Alpenkonferenz sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch.
2. Erklärungen, die in einer der offiziellen Sprachen abgegeben werden, werden in die anderen offiziellen Sprachen übersetzt.

3. Offizielle Unterlagen der Tagungen der Konferenz werden in einer der offiziellen Sprachen verfaßt und in alle anderen offiziellen Sprachen übersetzt. Die Beifügung von Anhängen in Englisch ist zulässig.

XI. TAGUNGSPROTOKOLLE DER ALPENKONFERENZ

Artikel 22

1. Die Alpenkonferenz genehmigt am Ende jeder Tagung ein Protokoll, welches den Wortlaut der in dieser Tagung gefaßten Beschlüsse enthält (Beschlußprotokoll).
2. Der Vorsitzende übermittelt den Vertragsparteien und Beobachtern sowie dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses und den Leitern der bestehenden Arbeitsgruppen gemäß Art. 6 lit. e der Alpenkonvention binnen einem Monat dieses durch insbesondere folgende Elemente ergänzte Beschlußprotokoll:
 - Liste der Tagungsteilnehmer
 - Ursprung der eingebrachten Anträge
 - Abstimmungsvorgänge
 - Beschluserklärungen
 - Sonstige Erklärungen von Vertragsparteien und Beobachtern auf deren Antrag in kurzgefaßter Form.
3. Das gemäß Abs. 2 dieses Artikels ergänzte Beschlußprotokoll wird nach erfolgter Übermittlung von den Vertragsparteien bei der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses genehmigt.

XII. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 23

Die Alpenkonferenz kann diese Geschäftsordnung gemäß Art. 6 lit. c und Art. 7 Abs. 1 der Alpenkonvention ändern.